

Gemeinde Aesch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats

Sitzung vom 22. August 2023

Beschlussnummer **2023-122**
1.0.1 Führung des Registers
Listenauskünfte, Wiederkehrende Bekanntgabe von Daten

Ausgangslage

Am 28. März 2017 wurde vom Gemeinderat eine Liste mit Personen/Institutionen/Vereinen verabschiedet, welche von uns Auskünfte über Personengruppen erhalten.

Gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), §18 Abs. 1 und 2, gibt die Gemeinde Name, Vorname, Adresse sowie Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt. Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie nur bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

Zusätzlich gilt §19, die Gemeinde kann Daten nach § 18 mehrerer Personen nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt geben, wenn diese: a. für ideelle Zwecke verwendet und b. nicht weitergegeben werden. Zuzugs- und Wegzugsort dürfen in diesem Fall nicht bekannt gegeben werden.

Das heisst so viel wie: Name, Vorname und Adresse von mehreren Personen (Listenauskünfte) dürfen nur an bestimmte Organisationen/Personen aufgrund einer formellen Regelung auf geeigneter Stufe bekanntgegeben werden.

Bei voraussetzungslos bekanntzugebenden Daten besteht die Möglichkeit für den Einwohner, eine Adresssperrre errichten zu lassen. Wenn eine Privatperson diese Adresssperrre beantragt hat, werden keine Daten von ihr weitergeleitet, ausser ein allfälliger Antragsteller kann ein begründetes Interesse (z.B. Schulden des Einwohners mittels Verlustschein/Darlehensvertrag o.ä. oder mit Vollmacht) an der Bekanntgabe nachweisen.

Erwägungen

Die Leiterin des Fachbereichs Gesellschaft empfiehlt dem Gemeinderat keine Listenauskünfte mehr zu erteilen. Das Thema Datenschutz wird, berechtigterweise, immer enger gesehen. Die Herausgabe von Personendaten an Vereine und Gruppierungen / Parteien vereinfacht die Prozesse für die Antragstellenden Personen, ist jedoch nicht zwingend notwendig. Es gibt andere Möglichkeiten, verschiedene Personengruppen auf Aktivitäten, Wahlen und Anlässe hinzuweisen, wie beispielsweise mit Zeitungsinsseraten oder in den Sozialen Medien. Die Einwohnerkontrolle ist nicht verpflichtet Listenauskünfte zu geben.

Der Gemeinderat Aesch beschliesst:

1. Auf die Listenauskünfte und somit auf die gesammelte Herausgabe von Personendaten wird zukünftig verzichtet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird am Donnerstag, 31. August 2023 auf der gemeindeeigenen Homepage und der Limmattaler Zeitung.
3. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung der Verfügung an schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieser Verfügung beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.
4. Mitteilung an:
 - Akten
5. Mitteilung per E-Mail an:
 - André Guyer, Gemeindepräsident
 - Chiara Visona, Leiterin Fachbereich Gesellschaft
 - Selin Flory, Sachbearbeiterin Einwohnerkontrolle

Versand am: 24. Aug. 2023



André Guyer
Gemeindepräsident



Yasmin Heri
Gemeindeschreiberin